

Information über die Aufhebung der kircheneigenen Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung von Sekretär*innen (Abschnitt B der Anlage 2 zur Dienstvertragsordnung (DienstVO))

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat mit der 108. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) beschlossen, die kircheneigenen Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung der Sekretär*innen im Abschnitt B der Anlage 2 zur DienstVO aufzuheben. Diese Änderung der DienstVO tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. **Ab dem 1. Januar 2025 gelten für Eingruppierungen der Sekretär*innen die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst (Anlage A zum TV-L Teil I).**

Dieses Informationsblatt soll Sie über die Auswirkungen der Änderung der DienstVO auf Ihr Dienstverhältnis informieren.

1. Für wen gilt die Änderung der DienstVO?

Die Änderung der DienstVO betrifft Mitarbeitende, die am 31. Dezember 2024 nach einem Tätigkeitsmerkmal des Abschnitts B der Anlage 2 zur DienstVO eingruppiert sind. Ihre Eingruppierung ergibt sich aus Ihrem Dienstvertrag.

2. Wie wirkt sich die Aufhebung der kircheneigenen Tätigkeitsmerkmale auf Ihr Beschäftigungsverhältnis aus?

Die Aufhebung der kircheneigenen Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung der Sekretär*innen im Abschnitt B der Anlage 2 zur DienstVO führt nicht automatisch zu einer Änderung Ihrer Eingruppierung.

Ab dem 1. Januar 2025 werden Sie zunächst ohne individuelle Stellenbewertung und Überprüfung der Eingruppierung unter Beibehaltung ihrer derzeitigen Entgeltgruppe und Entgeltstufe in die Entgeltordnung des TV-L (Teil I der Anlage A zum TV L) übergeleitet. Ein Eingruppierungsvorgang findet nicht statt. Sie verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in Ihrer bisherigen Entgeltgruppe. Ihr Tabellenentgelt und eine eventuelle Funktionszulage werden in unveränderter Höhe weitergezahlt.

Eine Überprüfung, ob die bisherige Entgeltgruppe den künftig für Sie geltenden Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung des TV-L entspricht, findet nicht statt. Durch die Überleitung erfolgt keine Zuordnung Ihrer konkreten Tätigkeit zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage A zum TV-L Teil I. Die Tarifautomatik wird insoweit zeitweise außer Kraft gesetzt. Sie befinden sich vielmehr lediglich „unter dem Dach“ der Entgeltordnung des TV-L für den Fall, dass sich ab dem Inkrafttreten am 1. Januar 2025 Änderungen ergeben.

Sofern sich für Sie Verbesserungen aus der Anwendung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst (Teil I der Anlage A zum TV L) ergeben und Sie diese realisieren möchten, können Sie bei der Personalabteilung Ihres Anstellungsträgers eine Bewertung ihres Arbeitsplatzes auf der Basis Ihrer Arbeitsplatzbeschreibung beantragen. Dort werden die Voraussetzungen geprüft, und Sie werden über das Ergebnis informiert. Ergibt sich daraus für Sie eine höhere Entgeltgruppe, wird sich Ihre Eingruppierung fortan ausschließlich nach den Tätigkeitsmerkmalen für den allgemeinen Verwaltungsdienst (Teil I der Anlage A zum TV L) bestimmen. Führt eine nach dem 1. Januar 2025 übertragene Tätigkeit oder eine Änderung Ihrer Tätigkeit erneut zu einer Höhergruppierung, setzt wieder die Tarifautomatik des § 12 TV-L ein.

Sollte die Arbeitsplatzbewertung im Ergebnis zu keiner höheren Eingruppierung oder u. U. auch zu einer niedrigeren Bewertung ihres Arbeitsplatzes führen, bleibt die Tarifautomatik außer Kraft gesetzt. Eine Herabgruppierung findet nicht statt. In diesem Fall bliebe es also bei Ihrer bisherigen Eingruppierung.

Verzichten Sie darauf, innerhalb der Antragsfrist (bis zum 31. Dezember 2025) die Bewertung ihres Arbeitsplatzes zu beantragen, so bleiben sie für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der Entgeltgruppe eingruppiert, die Ihrer früheren Entgeltgruppe nach der Entgeltordnung der Dienstvertragsordnung (Abschnitt B der Anlage 2 zur DienstVO) entspricht.

3. Wie gelangen Sie zu einer Entscheidung, ob Sie einen Antrag auf Höhergruppierung stellen?

An Ihrer Entscheidungsfindung kann aus haftungsrechtlichen Gründen keine Beteiligung der Personalverwaltung in Form einer Beratung oder Empfehlung stattfinden.

Die Personalabteilung wird Ihnen auf Nachfrage den Zeitpunkt des Aufstiegs in die nächsthöhere Stufe Ihrer Entgeltgruppe mitteilen können, sofern Sie noch nicht die Endstufe erreicht haben. Aufgrund der Ihnen mitgeteilten Informationen werden Sie selbst feststellen und abwägen müssen, ob sich für Sie unter Berücksichtigung Ihrer bisherigen Eingruppierung und eventuell noch ausstehender Stufenaufstiege und möglicher Auswirkungen auf die Höhe der Jahressonderzahlung eine Antragstellung empfiehlt oder nicht.

4. Was ist hinsichtlich einer Antragstellung zu beachten?

Sofern sich für Sie Verbesserungen aus der Anwendung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst (Teil I der Anlage A zum TV L) ergeben und Sie sich entschließen, einen Antrag zu stellen, sind noch einige Punkte bedeutsam:

Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu stellen (Ausschlussfrist). Sofern Ihr Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ruht, beginnt die einjährige Antragsfrist erst mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Damit können Sie in aller Ruhe das Für und Wider einer Antragstellung bedenken, ohne finanzielle Einbußen befürchten zu müssen.

Der Antrag wirkt in jedem Fall auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der DienstVO, den 1. Januar 2025, zurück. Höhergruppierungen richten sich nach den Verhältnissen zu diesem Zeitpunkt. Damit bleiben z. B. nach diesem Zeitpunkt umgesetzte Stufenaufstiege nach der bisherigen Eingruppierung außer Betracht.

Im Falle einer Höhergruppierung ist ein Nachtrag zum Dienstvertrag abzuschließen. Mit der Ausfertigung des geänderten Dienstvertrages wird die endgültige Überleitung in die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst (Teil I der Anlage A zum TV L) dokumentiert. Künftige Eingruppierungsvorgänge erfolgen ausschließlich unter Anwendung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst (Teil I der Anlage A zum TV L).

5. Abschließender Hinweis:

Bedenken Sie bitte, dass es sich bei den künftigen Eingruppierungsvorschriften und den Überleitungsregelungen um ein insgesamt hochkomplexes Tarifwerk handelt. Derartige Informationsschriften können lediglich allgemein verständliche Hinweise zu den Auswirkungen der Tarifvorschriften geben und sind keinesfalls vollständig. Ansprüche können nur unter Berufung auf die Tarifvorschriften geltend gemacht werden.